

LANDGERICHT MÜNCHEN II



DENISSTRASSE 3 · 80335 MÜNCHEN · TELEFON (089) 55 97-04 · TELEFAX (089) 55 97 35-61

Stellung
EINGEGANGEN
10. Juni 2009
Brodski und Lenner
Rechtsanwälte
Mit EB

Kopie
Mittl.
Zahlung
Kopie an Mittl.

Z04

Az: 4 O 5244/08

Verkündet am 4.6.2009 *Mandant hat Abschrift*

Kistler J. Ang.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Brodski & Lehner,
Leopoldstr. 50, 80802 München

wegen Schadenersatz

./..

erlässt die 4. Zivilkammer des Landgerichts München II durch die Richterin am Landgericht Dr. Wagner als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2009 am 04.06.2008 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Der Kläger begab sich am 30.06.2008 mit seiner Verlobten, der Zeugin [REDACTED] gegen Mittag in die Gaststätte [REDACTED] des Beklagten in Bad Tölz. Auf dem Weg vom Tisch im Biergarten in den Toilettenbereich kam der Kläger im Gang zu den Toiletten zum Sturz, brach sich den linken Unterschenkel unterhalb des Kniegelenks und zog sich diverse Schürfungen und Prellungen zu. Hinsichtlich der Einzelheiten der Verletzungen wird auf die Anlagen K1 und K2 Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, er sei über die in einem dunklen Gang zu den Toiletten befindliche ungekennzeichnete und unbeleuchtete Stufe in der Gaststätte hinabgestürzt und habe sich dort diese Verletzungen zugezogen. Der Beklagte habe wegen der fehlenden Beleuchtung seine Verkehrssicherungspflicht verletzt und habe für alle dem Kläger entstandenen Schäden, materiell und immateriell, aufzukommen.

Der Kläger beantragt

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 814,95 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 13.09.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, verzinslich mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.09.2008.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden weiteren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ursächlich zurückzuführen ist auf den Unfall vom 30.06.2008 im Treppenzugang zu dem Toilettenbereich der Gaststätte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].
4. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger EUR 446,13 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Er trägt vor, eine Verkehrssicherungspflichtverletzung liege nicht vor. Die streitgegenständlichen Stufen seien ausreichend gekennzeichnet. Außerdem sei der Gang auch nicht dunkel, so dass man die Stufen gut erkennen könne. Schließlich sei zu bestreiten, dass der Kläger überhaupt im Bereich der Treppenstufen gestürzt sei. Der Auffindeort des Klägers habe sich unmittelbar vor den Toiletten befunden. Dies spreche gegen ein Fallen von der Treppe, vielmehr sei zu vermuten, dass der Kläger einen Schwächeanfall erlitten habe und selbst und eigenverantwortlich zum Sturz gekommen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] sowie der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Des Weiteren wurden die Parteien persönlich angehört. Hierzu wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2009 Bezug genommen (Blatt 33/44 der Akte). Das Gericht hat außerdem die streitgegenständliche Gaststätte in Augenschein genommen. Auf das Augenscheinsprotokoll vom 13.03.2009 wird Bezug genommen (Blatt 47/49 der Akte).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten nicht zu.

Der Kläger ist zunächst dafür beweispflichtig, dass sich der Sturz so zugetragen hat, wie er ihn vorgetragen hat, dass er also über die Stufen der unbeleuchteten, unmarkierten Treppe gefallen ist. Für diesen Sturz hat er Beweismittel nicht angeboten, konnte dies auch nicht, da er sich allein auf den Weg zur Toilette begeben hatte. Der Kläger wurde hierzu dann persönlich angehört. Ihm wurden die Bilder, die die Beklagtenseite als Anlagen B1 ff. vorlegte, hierfür gezeigt. An wesentliche Details des Unfallortes konnte sich der Kläger nicht erinnern. Unstreitig war letztlich nach Anhörung des Beklagten jedenfalls, dass der Kläger in der Gaststätte [REDACTED] gestürzt ist.

Die Zeugin Brusch konnte sich im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung auf Vorhalt des Bildes Anlage B4 daran erinnern, dass „dies der Gang mit der Treppe schon gewesen sei“. Sowohl der Kläger als auch die Zeugin Brusch konnten sich jedoch nicht an den Bistrotisch mit der Goldfolienverkleidung erinnern. Beide waren der Ansicht, dass dort im Unfallzeitpunkt eine Tür gewesen sei. Dies haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Übrigen auch nicht bestätigt. Vielmehr konnte der Zeuge Höpfl wegen des kurz vor dem Sturz des Klägers dort erfolgten Wasserrohrbruchs glaubhaft ausführen, dass sowohl der Bistrotisch als auch die Goldfolie bereits dort waren. Letztlich kommt es hierauf aber nicht an, weil dies nicht streiterheblich ist, zeigt aber in der Gesamtheit, welche schlechte Erinnerung der Kläger und auch die Zeugin haben. Dies mag zwar auch daher kommen, dass beide sich erst kurz und insgesamt nur kurz in der Gaststätte aufgehalten haben, bevor der Unfall passierte und später mit den Verletzungen des Klägers beschäftigt waren, zeigt aber auch, dass sich durch längeren Zeitablauf die Sicht auf eine Unfallstelle deutlich verändern kann. Aus diesem Grund hat das Gericht auch zusätzlich den Augenscheinstermin durchgeführt. Hierbei hat sich die behauptete Unfallstelle genau so dargestellt, wie dies auf der Anlage B4 zu sehen ist. Nachdem die Zeugin [REDACTED] angegeben hat, dass es am Unfalltag sehr sonnig war, am Augenscheinstermin allerdings diesig, haben sich die Lichtverhältnisse im Verhältnis zum Unfalltag jedenfalls in dem innen liegenden Flur nicht verbessert.

Wenn der Kläger nun bestreitet, dass die Stufen im Unfallzeitpunkt markiert gewesen seien, wurde dies bei der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] schon von ihr so gerade nicht bestätigt. Die Zeugin [REDACTED] hat die Unfallstelle auf der An-

lage B4 so bestätigt. Das Gericht konnte im Augenscheinstermin feststellen, dass sich daran nichts geändert hat. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die ihrerseits beide keinerlei persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, haben glaubhaft bestätigt, dass der streitgegenständliche Gang damals und heute noch identisch ist. Soweit der Kläger die hellen Fliesen, die im Zeitpunkt des Augenscheinstermins verlegt waren, als die im Unfallzeitpunkt verlegten bestreitet, wurde dies jedenfalls auch von der Zeugin [REDACTED] bestätigt. Im Übrigen sind dies die Fliesen, die sich auf der Anlage B4 und auch den zum Protokoll vom 20.01.2009 genommenen Fotos befinden. Das Gericht konnte sich auch davon überzeugen, dass es eine Tür hinter der Folie nicht gibt und nach Besichtigung des Gastraumes (keine Umbaumaßnahmen während eines länger zurückliegenden Zeitraums erkennbar) auch nicht gegeben hat.

Sowohl nach den eigenen Angaben des Klägers bleibt es also dabei, dass der Kläger schon seinen Sturzort nicht beweisen kann als auch nach den Zeugnisaussagen und der Inaugenscheinnahme eine Verkehrssicherungspflichtverletzung wegen der ausreichenden Kennzeichnung der streitgegenständlichen Stufe und der ausreichenden Belichtung im Gangbereich eine Verkehrssicherungspflichtverletzung objektiv ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grund war die Klage insgesamt abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war für den Klageantrag Ziffer 1. auf 814,95 €, für Klageantrag Ziffer 2. auf 3.500,00 €, für Klageantrag Ziffer 3. auf 1.000,00 € festzusetzen, mithin insgesamt auf 5.314,95 €.

Dr. Wagner
Richterin am Landgericht